

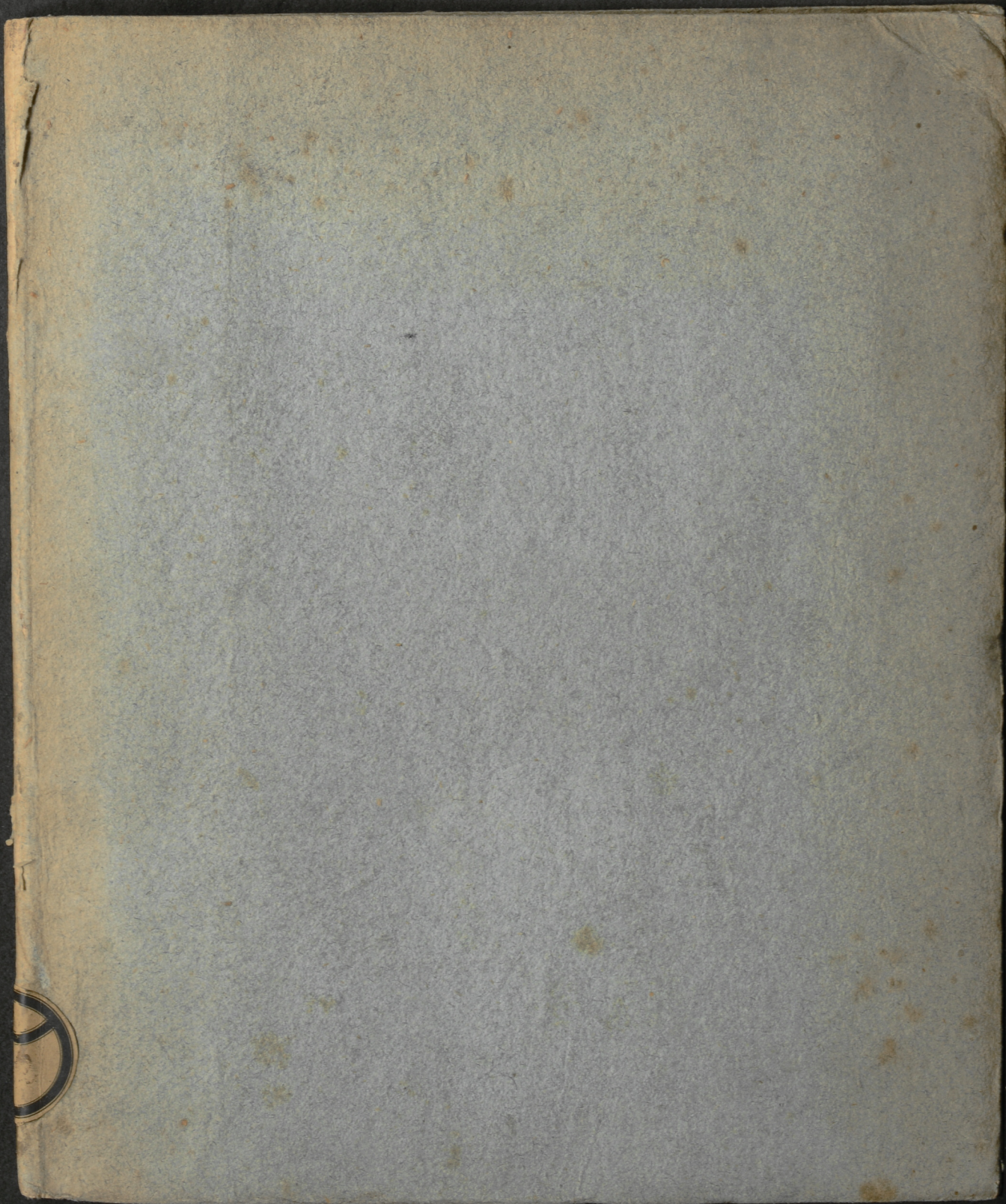
Beweiß/ daß ein Landes-Fürst, besonders in den Hertzogthümern Bremen und Verden, wenn er mit Unterthanen, die unter den Stadt-Magistraten oder den Patrimonial-Gerichten stehen, wegen seiner Landes-Fürstlichen Cammer-Güter oder Gerechtsamen durch den Weg Rechtens zu entscheidende Streitigkeiten überkomt, nicht schuldig sey, durch seinen Amts-Advocatum die Klage bey den Stadt- und Erb-Gerichten anhängig machen zu lassen, mithin dem foro rei zu folgen, sondern daß vielmehr wegen solcher Streitigkeiten der Process unmittelbahr und in erster Instantz der Proceß bei desselben höheren Gerichten könne erhoben werden

Stade: Erbrich, 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81360625X>

Druck Freier  Zugang





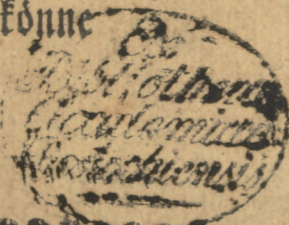
37.7.

Sc. 1412.

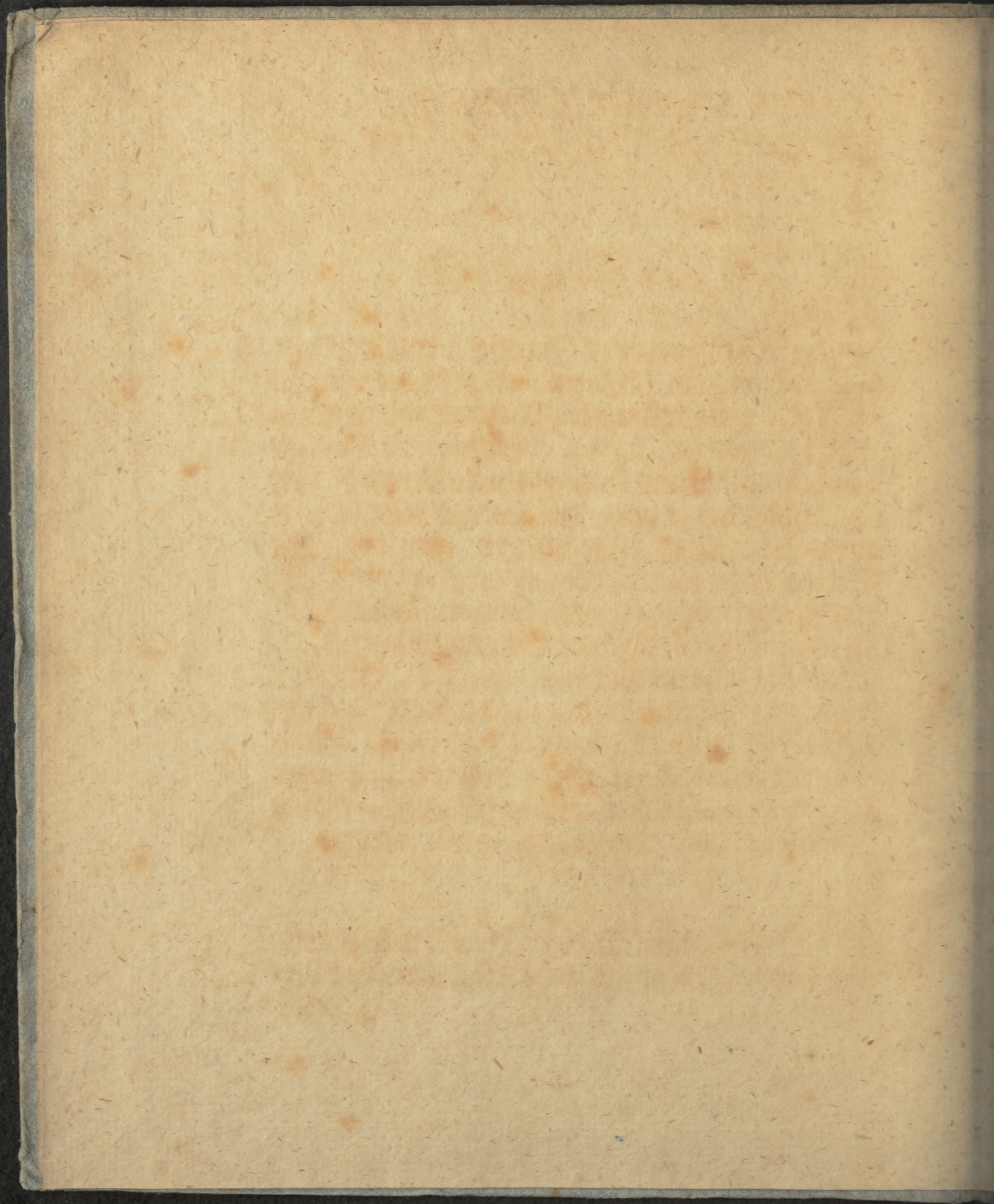
Beweis/

daß ein Landes-Fürst, besonders
in den Herkogthümern Bremen und
Verden, wenn er mit Unterthanen, die unter
den Stadt-Magistraten oder den Patrimonial-
Gerichten stehen, wegen seiner Landes-Fürstli-
chen Cammer-Güter oder Gerechtsamen durch
den Weg Rechts zu entscheidende Streitigkei-
ten überkommt, nicht schuldig sey, durch seinen
Amts-Advocatum die Klage bey den Stadt-
und Erb-Gerichten anhängig machen zu lassen,
mithin dem foro rei zu folgen, sondern daß viel-
mehr wegen solcher Streitigkeiten der Process
unmittelbahr und in erster Instantz bey
desselben höheren Gerichten könne
erhoben werden.

Stade/ 1755.



Gedruckt mit Erbrichschen Schriften.





§. I.

Sind darüber Zweifel vorgekommen: Gelegenheit zu dieser Abhandlung.
Ob ein Landes-Herr, besonders in den Herzogthümern Bremen und Verden, wenn er in caussis fiscalibus seu domanialibus mit seinen Unterthanen Streitigkeiten überkommt, die er durch den Weg Rechtens will ausmachen lassen, schuldig sey, dem foro der Beklagten zu folgen, oder ob die Klage von dem Amts-Advocato in prima instantia bey den höheren dicasteriis könne angebracht werden.

Man hat also nöthig gefunden, die gemachte Zweifel zu heben, mithin in aller Kürze die Ursachen auszuführen, warum dem Amts-Advocato mit seiner Klage an die niedere Stadt- oder Patrimonial-Gerichte wieder seinen Willen sich zu wenden, nicht könne angesonnen werden.

§. 2.

I) So rühmlich es ist, daß grosse Könige und Landes-Herrn sich nicht selbst Recht zu verschaffen Erster Beweis: Grund, aus der Hoffger.

A 2

Ordn. der Herzogthümer Bremen und Verden. schaffen suchen, sondern sich gewissen Gerichten unterwerffen, welche die mit ihren Unterthanen überkommende Streitigkeiten schlichten können, so sehr der König in Schweden Carolus nach Erhaltung dieser Herzogthümer darauf bedacht gewesen, seinen Unterthanen bey den etwanigen differentien, die ihn selbst betroffen, alle mögliche Erleichterung zu machen, mithin ihnen die bey den höchsten Reichs-Gerichten und den Austrägen zu verwendende grössere Kosten zu ersparen, so allergnädigst hat er sich in der im Jahr 1675. publicirten Hoffgerichts-Ordnung

P. I. Tit. 14. §. 2. p. 34.

erkläret,

daß er wegen der ihn und seine Aemter angehenden Sachen bey dem Hoffgerichte zu Rechte gehen und stehen wolle.

Wann er sich hiedurch dem Urtheil seines eigenen Hoffgerichts unterworffen hat, so wird mir jedoch auch ein jeder hiebey zugeben müssen / daß in angezogener disposition mit den Worten: Zu Rechte gehen, so viel gemeynet sey, daß in ersagten Fällen die Aemter oder der Advocatus regius wieder die Unterthanen etiam agendo an dieses höhere Gericht sich wenden, und daselbst ihr Recht suchen können.

§. 3.

§. 3.

2) Es ist fast kein Fürst in Teutschland, welcher nicht diese Methode eingeführet hätte, und seine eigene höhere Judicia in beregten Fällen für seine Richter erkennete. Man wird aber kein einziges Exempel aufweisen können, daß dieselben, wenn sie sich, ihre mit den Unterthanen erhaltende differentien entscheiden zu lassen, erkläret, damit sich so gar den Untergerichten im Lande submittiren wollen. Man findet hingegen bey allen darüber anzutreffenden Anordnungen, daß dem Landes-Herrn und dessen Aemtern frey gelassen sey, die Sachen für die höhere Collegia zu ziehen, deren Glieder zugleich ihrer Pflichten erlassen werden.

Zweiter
Beweis
Grund.
Es wird
in an-
dern Lan-
den
Teutsch-
landes so
gehalten.

§. 4.

3) Hievon giebt uns auffer dem Hern von Puffendorff in Introduct. in proc. civil. P. I. c. 2. §. 5. auch David Georg Strube in seinem Unterrichte von Regierungs- und Justiz-Sachen Sect. 3. §. 12. woselbst er verschiedene dahin zielende Verordnungen anführet, die deutlichsten Beweise.

Dritter
Beweis
Grund.
Zeugnis
des Hrn.
v. Puf-
fendorf
und
Stru-
ben.

§. 5.

Vierter
Beweis: Grund.
Das Zeugnis Schilte-
ri.

4) Von den Sächsischen Häusern schreibet Schilterus in Exc. ad ff. 6. th. 14. folgendes. Elector & Duces Saxoniae coram curia provinciali & Senatu adpellationis respondent per procuratorem camerae *tam agendo*, quam excipiendo, assistendo & interveniendo in caussis cameralibus & fiscali.

§. 6.

Fünfter
Beweis: Grund.
Das Zeugnis Gasseri.

5) Der vom Struben angeführte Gasser lässet sich in commentario ad codicem Justinianaeum Lib. 3. Tit. 36. §. 8. darüber folgendergestalt vernehmen. Hodie causae fiscales coram summis in prouincia dicasteriis vel regiminibus tractantur, ita vt fiscalis *vel actor* sit vel reus, & *sola directio processus* dicasteriis vel tribunalibus relinquatur.

§. 7.

Sechster
Beweis: Grund.
Das Zeugnis

6) Daß causa principis in iudicio superiori, licet princeps *vt actor* contra subditos suos reos agere velit, vorgenommen werden können

ne und müsse, haben weiter bewiesen

Stryck. in disp. de foro principis & priuato-
rum communi c. 3. n. 12.

Scweder in diss. de foro illustr. th. II.

Meuius J Ctus ille patrius in Dec. P. 4. Dec.
185. & P. 6. Dec. 143. & alii plures.

Strykii
Schwe-
deri,
Meuii
& alio-
rum.

§. 8.

7) Bey der Frage überhaupt, ob die die Kö-
nigliche oder Fürstliche domainen betreffende
Streitigkeiten von den höheren Gerichten des
Landes entschieden werden können, ist darüber
von keinem einzigen der geringste Zweifel ge-
machtet, ob die Aduocati seu procuratores ca-
merae unmittelbar bey solchen Gerichten klagen
können. Es ist auch nie jemanden eingefallen/
den Landes-Herrn in seinen eigenen Angelegen-
heiten einem Unter-Stadt- oder Patrimonial-
Gerichte gleichsam subjugiren zu wollen. Son-
dern alles was darob zweiffelhafftes vorgekom-
men, bestehet nur darin, welche der höheren
collegiorum die Sachen vorzunehmen hätten.
Ob solche für die Regierung oder die Justiz-
Collegia eigentlich gehören. Hierüber ist aber
dermalen keine Contestation.

Sieben-
ter Be-
weiß:
Grund:
Es hat
niemand
sonst dar-
über die
geringste
dubia
erreget.

§. 9.

Neben:
Anmer:
lung.
Einige
Sachen
gehören
gar nicht
für die
Justiz-
Colle-
gia, son-
dern sind
der Kö-
nigl.
Cammer
und Re-
gierung
privati-
ve vor-
behalten.

Es wird jedoch nicht undienlich seyn, hie-
bey anzuführen, daß nach der hiesigen Verfas-
sung einige Sachen der Decision der Justiz-
Collegiorum gänzlich entzogen worden. In
der Göhrdischen Constitution de 1719. ist die
Administration der Domaines Königl. Cammer
pure beigelegt. Die Bemeyerungs-Sachen, und
wenn wegen versetzter Meyer-Pertinentien Ent-
scheidungen zu geben, dependiren lediglich von
Königl. Cammer. Es verdienet hier bekannt
gemacht zu werden, was das Königl. Ministe-
rium zu Hannover in diesem Betreff an die hie-
sige Königl. Regierung und so weiter an das
Hoffgericht unter dem 18ten Dec. 1736. rescri-
biret hat.

“ Es ist des dortigen Königl. Hoffgerichts
“ Vorstellung, worin dasselbe competentiam fori
“ der angenommenen Adpellations-Sache Luer
“ Kenners Adpellanten contra Hinrich Buggels
“ Adpellaten, in puncto devolutae dotis & vindi-
“ cationis zweyer Morgen Meyer-Landes, be-
“ haupten wollen, der Herren Relation vom 7ten
“ Januar. a. c. angeschlossen, zu seiner Zeit geliefert,
“ verlesen und erwogen, und demnächst mit Kö-
nigl.

nigl. Cammer aus der Sache Communication,,
gepflogen. „

Nun kommt es bey dieser Sache lediglich,,
auf die Frage an: wer von beyden obgedachten,,
Leuten das Meyer-Land quaest. haben solle? „
Diese Frage aber und deren Entscheidung kann,,
ihrer Natur und Eigenschaft nach, vermöge,,
der Königl. Constitution de Anno 1719. vor,,
kein ander Collegium als Königl. Cammer ge,,
hören, massen ihr die Guts-Herrschaft über,,
diese Meyer-Länderen in contestabel zustehet „
und das, von Anfangs gedachten Hoffgericht,,
ohne Noth gemachtes dubium, ob sollte die,,
Kirche zu Uthlede und zu Bramstädt hieran ei,,
nigen Theil haben, auf eingezogene Nachricht,,
unbegründet befunden worden. „

Die Sache an sich selbst hat auch ohne be,,
sondern Nachtheil des Herrschafft. Interesse,,
und publici nicht anders, wie von Königl „
Cammer geschehen, resolviret und decidiret,,
werden können, und sind dem Hinrich Büg,,
gel die Länderen quaest. mit so mehrern Jug,,
und Recht zuerkannt und Meyer rechtlich ein,,
gethan, als Luer Könners Vater, Dieterich,,
Könner dadurch, daß er die beyden Morgen,,
Landes ohne Königl. Cammer Vorberuust und „

B

„ Ge

"Genehmhaltung in Anno 1687 zum Braut-
 "schaz abgetreten und veräußert sich seines
 "Meyer-Rechts daran eo ipso verlustig gemacht;
 "Dahingegen Hinrich Büggel solches Land nicht
 "allein die ganze Zeit über ruhig besessen, son-
 "dern auch mit einem Wohn-Hause bebauet hat.
 "Es würden auch auf dem Fall, daß die quaest.
 "Ländereyen an den Könnerschen Hoff (ohne
 "dessen ruin sie viele Jahre entbehret worden,
 "und noch ferner Königl. Cammer Erachten
 "nach, füglich gemisset werden können) wieder-
 "um gezogen worden wären, das Publicum ei-
 "ne Kiege-Stelle und camera regia einige præ-
 "standa verlohren haben, wie dann der Hagenschen
 "Beamten Pflicht erfodert hätte, diese Sache
 "sofort Constitutions-mäßig zu tractiren und
 "davon bloß an Königl. Cammer zu berichten,
 "nicht aber durch Ertheilung eines ordentlichen
 "Bescheides eine Adpellation zu veranlassen, bey
 "welchen und andern Umständen dann die
 "Herren mehrbesagtem Königl. Hoffgericht zu
 "erkennen geben werden, wie man dormaligen
 "Verfassung und allerhöchst gedachter Sr. Kö-
 "nigl. Majestät Intention nach, ihre Jurisdiction
 "in gegenwärtiger Sache nicht fundirt erachtet,
 "und sich zu diesem Collegio (dessen ihm bey-
 "ge-

gelegte Authoritat zu conserviren und zu main-
 teniren man sonst geneigt wäre) zuverlässig ver-
 sähe, es würde dasselbe sich alles cognoscirens,
 in der Sache enthalten, mithin die dem Land-
 Rath und Hoffgerichts-Adfessori von der Hude,
 ertheilte und laut Berichts vom 8ten m. c. su-
 spendirte Commission gänzlich aufheben, und
 bey künfftig dergleichen Vorfällen und vor-
 kommenden Höfe-Sachen, welche zweiffelhaft
 seyn, entweder mit Königl. Cammer hieselbst,
 communiciren, oder die Sache anhero zur
 Entscheidung gelangen lassen. Wir erwarten
 Nachricht, wie obiges dem Hoffgericht kund-
 gethan worden sey; Und seynd denen Herrn zu
 freundlichen Diensten stets geflissen. Hanno-
 ver, den 18ten Dec. 1736 „

Der Nemter und Landgerichte Bruch-
 Sachen, die Bestell- und Absetzung der Bedien-
 te, die Seruitia rusticorum, wenns auf den Mo-
 dum derselben anköm, und dergleichen sind der
 Königl. Cammer zur priuatiuen Cognition und
 Decision übergeben.

Conf. Dn. Pufend. in Introd. in Proc. ciuil. P. 1.
 c. 10. §. 13. pag 99.

Andere Sachen aber, als die das Pollicey-Teich-
 B 2 und

und Contributions - Wesen angehen, sind der Königl. Regierung vorbehalten.

Schreiberi götting, de caussis polit. & justitiae,

§. 10.

Ferner
Anmer-
kung. In
verschie-
denen
Fällen
muß der
Landes-
Herr
nach wie
vor bey
den höch-
sten
Reichs-
Gerich-
ten oder
Austrä-
gen be-
langet
werden.

Man findet nöthig, ferner anzumercken, daß in gewissen Fällen der Landes-Herr keinem andern Deciso, dann der höchsten Reichs-Gerichte oder der Austräge sich unterwerffe, welches folgender Passus

ex citato Struben loco cit. not. d.

erläutert: "Es ist jedoch allhier nur die Rede von den Fällen, da ein Landes-Herr als Priuatus, nicht aber als Landes-Herr betrachtet wird, und ihn die Unterthanen ex jure priuato in re vel ad rem besprechen, v. g. wann wieder denselben aus einem Contract Forderungen gemacht werden, oder zu dessen Nachtheil sich einer solcher Befugnisse anmasset, deren Priuati fähig sind, als nemlich der Jurisdiction, Jagden, Holzung, Huth und Weide zc. Dafern ihm aber jemand die Territorial-Hoheit oder eine Particulam derselben, als v. g. die Potestatem legislatoriam, das Ius belli, collectandi &c. disputirte, und dergleichen Gerechtsame einschräncken oder independenter behaupten woll-

wollte, so stehet freylich die Entscheidung der Sache keinesweges den ordentlichen Dicastriis, sondern in erster instantz denen Austrägen oder nach Beschaffenheit der Umstände, und Qualitæt der Beklagten den höchsten Reichs-Gerichten zu. Denn wann in denen Zwistigkeiten, die von der letzten Gattung sind, jene (wie wol an wenig Orten geschiehet,) bisher nicht erkannt haben, folglich ihnen keine Obseruantz oder Vertrag solche Gewalt beileget, alsdenn ist weder zu vermuthen, daß der Fürst sein Forum in legibus imperii fundatum haben, noch daß die Stände und Unterthanen sich in so höchst wichtigen Sachen von dessen Gerichten wollen beurtheilen lassen, weil alle Handlungen, wodurch man einem erlangten Recht renunciiret, stricte zu erklären.

§. II.

8) Selbst nach den recipirten römischen Rechten kan der Fiscus sein eigenes Iudicium constituiren, wofür die Causae fiscales & arium principis concernentes gebracht und unterschieden werden müssen. Ja so bald Fiscus interueniret, kan die bey einem anderen Gerichte

Achter Beweis Grund. Wird aus den römisch. Rechten hergeschon nommen

und mit schon angefangene Sache davon weggezogen
vielen werden.
Jctis be-
stätiget.

de quo vid. tot. tit. Cod. vbi caussae fiscales
Citatus Metius loco citato.

Brunnemann ad L. I. Cod. dict. tit.

Peregrinus de jure fisci Lib. 7. Tit. II p. 357.

Lauterb. in disp. de jure fisci c. 4. §. I. sequ.

Strube loco citato §. 11. ibique magna copia ad
legati Doctores.

Struu. Exc. 4. §. 56. ibique Müllerus.

Stephan. in tract. de jurisdic. Lib. 2. P. 1. c. 7.

Memb. I. n. 300 p. 267.

Gail. Lib. 1. Obf. 10.

§. 12.

Neunter 9) Die Observantz auch von schwedischen
Beweis- Zeiten bewähret die angenommene thesin ra-
Grund. tione der Brem- und Verdischen Lande voll-
Obfer- kommen, und zu deren überzeuglichen Beweise
vantz wird es genug seyn, sich auf dasjenige Schrei-
v. schwe- ben zu beziehen, welches die hiesige Landes-
dischen Regier. am 19. Octobr. 1716. hierüber an Kö-
Zeiten. nigl. Cammer zu Hannover erlassen hat, und
Ein welches samt dem darin gedachten, an das Erb-
Schreis- Gericht der Börde Beverstedt erlassenen Inhi-
ben der bitorio, hier inseriret wird:
Landes- Regier.
an die Cammer
zu Hantz
hoyer,

Aus

Aus Ew. Excellences und unserer Hochgeehrten Herren an uns abgelassenen vom 10ten hujus haben wir des mehrten ersehen, was der Land-Rath Lütken über einige in seinem Gerichte zu Gestenseth belegene Domanial-Stücke in puncto decimarum für cognition sich anmassen, und Ew. Excellences und unsere Hochgeehrte Herrn desfalls für Nachrichten von uns verlangen wollen.

„ sammt ein
nem an
das Erb-
Gericht
„ der Bör-
de Be.
versteht
„ erlasse-
nen In-
hibito-
rio,

Wir vermögen darauf denenselben nicht zu verhalten, wasgestalt die Hoffgerichts-Ordnung Tit. XIV. §. 2. expresse statuirt, daß alle die den König und dessen Aemter (& per consequens omnia Domanialia) angehende Sachen in prima instantia für dem Hoffgericht zu Recht gehen und stehen sollen.

Wie dann auch solches bey vormaligen Königl. Schwedischen Zeiten also beständig obseruirt, und keinem Adelichen, Amts- oder andern Untergerichte, sich über die Domanialia einiger Cognition anzumassen zugestanden worden.

Woraus dann Ew. Excellences und unsere Hochgeehrte Herren selber zu urtheilen gelieben werden, wie weder der Land-Rath Lütken noch auch das Amt einiger Cognition über diese

“ diese Zehnt-Streitigkeit mit Jug sich anmas-
 “ sen können, sondern solche bloß alleine für dem
 “ Hoffgerichte tractiret werden müsse, Da dann
 “ das Amt allensals partes actoris zu sustiniren
 “ haben, und diese Sache wegen noch nicht be-
 “ stelleten Amts Advocaten dem Commissario
 “ Filci als Defensori zu übergeben seyn würde.
 “ Welchem zu Folge dann wir inhibition an den
 “ Land-Rath Lütken ergehen lassen, sich keiner
 “ Cognition in dieser Sache anzumassen.

“ Wir beharren denenselben zu allen ange-
 “ nehmen Dienst-Erweisungen stets willig und
 “ geflissen. Stade, den 19ten Octobr. 1716.

Das Inhibitorium ist in folgenden Ter-
 minis ergangen:

“ Auch ist von Königl. Cammer uns Be-
 “ richt zugekommen, wie ihr wegen gewisser in
 “ dem unter Euren Gerichte belegenen Dorffe
 “ Gestenseth entstandenen Zehnt-Streitigkeiten,
 “ ob solcher nemlich ein Sack- oder Korn-Zehnte
 “ sey, euch der Cognition annehmen und den
 “ Pächter solches Zehnten Joachim Lorenzen
 “ für euch an das Adliche Gericht zu Beverstedt
 “ citiren wollen. Wie nun euch nicht geziemet,
 “ über Domanial-Stücke einiger Cognition euch
 “ anzumaassen, sondern diese und dergleichen
 Ca:

Sachen quoad primam instantiam ihr forum,,
 am Hoffgerichte sortiren, wie ihr euch im Tit. 14.,,
 §. 2. der Hoffgerichts-Ordnung in mehrern be-
 lehren könnet; so befehlen Rahmens seiner,,
 Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. un-
 sers allergnädigsten Herrn Wir euch hiemit,,
 aller Cognition in dieser Sache euch gänzlich,,
 zu enthalten. Und Wir 2c. Stade, den 29.,,
 Octobr. 1716.,,

§. 13.

10) Zum Beweise einer Obseruantz von Zehnter
 denen ersteren Hannöverschen Zeiten wird zurei- Beweis-
 chen, wenn man anführet, daß der Cammer- Grund-
 Anwalt wieder die Eingefessene zu Gestenseth in Obser-
 der Börde Beverstedt, nach Anleitung des jetzt vantz
 angezogenen Regierungs-Schreibens bey dem Kö- von dem
 nigl. Hoffgerichte über die Qualität des Zehn- ersteren
 tens am 3ten Nov. 1716. die Klage würcklich Hannöv.
 angestellet habe, daß darüber ohne Bedencken Zeiten.
 von diesem Justitz-Collegio erkannt sey, und Confess.
 daß das Erbgericht sich darwieder auf keinerley consta-
 Weise mouiret, vielmehr die Landesherrliche tuum.
 Befugniß in diesem Stücke selbst anerkannt habe.
 Wie solches aus folgendem Bericht-Schreiben
 der Erbrichter der Börde Beverstedt in mehrern
 C er-

erhellet, und welches um so mercklicher ist, als diese Erbrichter constatus repraesentiret haben.

“ Einhalts Postscripti vom 19. Octobr. welches
 “ des Ew. Excellences an uns abzulassen gefällig
 “ gewesen, sind wir bey der Königl. Cammer
 “ beschuldiget, daß wir uns der Cognition in ei-
 “ ner gewissen Domanial-Zehnt-Sache Lorenzen
 “ contra die Dorffschfft Gestenseth angemasset,
 “ und den Pächter Lorenzen zu solchem Ende vor
 “ unser Erb-Gerichte vorgeladen. Wir können
 “ hierauf einer Königl. Hochpreisl. Regierung
 “ versichern, daß uns dieses Vornehmen niemah-
 “ len in den Sinn kommen, besondern alles was
 “ dieser Sachen halben vorkommen, bestehet bloß
 “ in einem Brief-Wechsel zwischen dem Herrn
 “ Amtmann Rohden und uns. Denn als dieser
 “ die Zehnt-Sache vors Amt-Gerichte, als wo-
 “ hin sie nicht gehöret, ziehen wolte, und dazu
 “ die unter unserm Gerichts-Zwange wohnende
 “ Reos die Gestensether poenaliter citirete, wie
 “ die Anlage A. bezeuget, hat man solch unziem-
 “ lich Anmuthen dem Herrn Amtmann tanquam
 “ Judici plane in competenti abschlagen müssen,
 “ in dem Antwort-Schreiben / welches allhie
 “ sub Lit. B. heigehet.

Wo=

Wodurch wir nichts gethan, so der Königl. Jurisdiction oder dem Privilegio der Amts- und Domanial-Sachen abbrüchig seyn können, sondern haben uns nur dahin bearbeitet, den Hrn. Amtmann Rhoden in seinen Gränzen zu halten, damit derselbe nicht, wie wol zu Königl. Dänischen Zeiten geschehen ist, und auch in dieser Sache woll intendiret worden, über die Schnur gehen, und unsere Jurisdiction zu turbiren Gelegenheit erhalten mögte.

Wir haben sonsten in dieser Sache, keinen actum jurisdictionalem verrichtet, auch, wie der Herr Amtmann jedoch irrito conatu gethan, die Partheyen vor unser Gerichte nicht verabladet, wie uns fälschlich bey Königl. Cammer nachgeredet worden, besondern alles was passiret, enthalten die beeden angelegte Briefe, woraus sich die Beschuldigung angemaster Jurisdiction verhoffentlich nicht wird fundiren lassen. Es kan ein solches auch dadurch nicht inferiret werden, daß wir den Herrn Amtmann ersuchet, Lorenzen an das Beverstedtische Gericht tanquam forum competens zu verweisen. Denn es beruhete ja in seinem Belieben, ob er dem Ansuchen statt geben wolte oder nicht, und funden wir hiezu gar gute Ursachen, weilen

“es bekanntlich bey dem Principe und dessen ho-
“her Regierung stehet, ob sie sich des reservirten
“Privilegii primae instantiae bedienen, oder aber
“aus erheblichen Ursachen den Process abzukür-
“zen, und denen Parthejen um desto weniger Ko-
“sten zu veruhrsachen quoad hunc casum renun-
“ciren wolte, auf welchen Fall wir ex Domi-
“cilio Reorum Judices competentes wären.
“Wenigstens war dasselbe so ungegründet nicht,
“als des Herrn Amtmanns Poenal-Citation die
“Sache ans NB. Amts-Gericht zu ziehen, mas-
“sen er seine Befugniß hiezu nimmermehr veri-
“ficiren wird, ob er es sich auch noch so sauer
“darüber werden liesse. Dahero können wir es
“um so vielmehr geschehen lassen, daß die Sache
“vom Königl. Hoffgerichte untersucht und ent-
“schieden werde, weilen wir bey dem ganzen
“Wercke keine andere Absicht gehabt, als nur
“uns für dem Herrn Amtmann Rhoden und sei-
“nen Eingriffen zu verwahren, welches wir aus
“unterthäniger Schuldigkeit zu berichten nicht
“haben ermangeln sollen. Die wir mit respe-
“ctueuser Ergebenheit seyn

Sw. Excellences

unterthänig gehorsamste
Adeliche Erb-Richter der Börde
Beverstedt.

Nicht minder hat der Cammer-Anwalt den 7ten May 1725. wieder Hinrich Hollmann zu Adelste unter dem Gerichte Beverstedt in puncto decimarum bey dem Hoffgerichte Klage geführet, worüber erst vor ganz kurzem erkannt worden.

§. 14.

II) Zur Bestätigung einer Obseruantz Eiltree
 von neuern Zeiten dienen folgende Exempel. Beweis-
 Um 10. Febr. 1751. hat der Advocatus camerae Grund.
 Namens des Amts Bremervörde wieder die Die Ob-
 Eingefessenen zu Steden und Vadewisch in der servanz
 Börde Beverstedt bey Königl. Justiz-Canzelley von
 zu Stade in prima instantia darüber Klage erho- neuere
 ben, daß sie ihr Korn unverzehntet eingefahren. Sitten.
 Eben dieses ist von ihm am 11ten Febr. dicti an-
 ni wieder die Eingefessene zu Kirch- und Altwisse
 in ersagter Börde in gleichem Bemerk gesche-
 hen, und Königl. Justiz-Canzelley hat in bey-
 den Sachen Haupt-Decisa gegeben und zur Exe-
 cution gebracht. Unter dem 3. Mart. 1751. ist vom
 Amts-Advocato wieder einige Eingefessene zu
 Kubstedt in offtberegter Börde, welche eine Zehnt-
 Freyheit behaupten wollen, bey dem Königl. Hoff-
 gerichte Proceß erhoben/ und am 24. April 1752.
 darin definitiue erkannt worden. Auch hat er

wieder die Eingefessene zu Vorstedt ratione qualitatis decimarum am 19. Decemb. dicti anni bey dem Hoffgericht seine Klage angestellet, worüber den 7. Julii h. a. erkant worden. Anderer vorgekommenen Fälle zu geschweigen.

§. 15.

Zwölfter
Beweis:
Grund.
Judica-
ta dica-
sterii
regii
Decla-
rat. au-
thetic.
Confir-
matio
der Hof-
gerichts-
Ordn.

12) Selbst durch iudicata ist dieser Satz noch ganz neulich vom Königl. Hoffgerichte befestiget worden. Dann wie in jetzterwehnter Sache des Aduocati camerae wieder einige Eingefessene zu Kubstedt in puncto decimarum die Befl. exceptionem primae instantiae eingewandt, so ist solche dem obgeachtet in den erfolgten Erkenntnissen vom 24. April 1752. mit Stillschweigen gänglich übergangen, mithin solche dadurch als unstatthafft verworffen worden. Des Falles nicht weiter zu erwehnen, weshalb Collegium regiminis in Ao. 1716. das Inhibitorium und Regulatium erlassen hat, und welches nicht allein, wenn anders die Hoffgerichts-Ordnung loco citato nicht deutlich genug disponirte, pro interpretatione authentica, sondern auch pro confirmatione der Hoffgerichts-Ordnung angesehen werden muß.

§. 16.

§. 16.

Man ist völlig überzeuget, es werde ein jeder Unpartheyischer obige Gründe für richtig genug ansehen, mithin zugeben, daß in allen Fiscal oder Domanial - Sachen, welche in effectu nicht differiren,

Gemach-
ter Ein-
wurff.
Daß die
electio
fori
durch die
Königl.
Verord-
nung
vom 29.
Nov.
1748.
aufgeh-
ben wor-
den.

Dn. Ayrer in disp. de bonis vacantib. §. 3. p. 7.
Peregrinus de jure fisci Lib. I. Tit. 1.
Des Hrn. von Justi Staats/Wirthschafft im er-
sten Buche der zwoten Abtheilung §. 68. p. 83.
Brem und Verdische Zehnt/Ordnung. S. I.

Fiscal-
und Do-
manial-
Güter
differi-
ren
quoad
effectus
nicht.

vermöge der allgemeinen Verfassung im hei-
ligen Römischen Reiche, der gemeinen Rechte, der
Prouincial-Verordnungen, der Mit-Stände
Confession, der Obseruantz und ergangenen Ju-
dicatorum, die höhere Gerichte allein Iudices
competentes, folglich die Aemter nicht schuldig
seyn, wieder ihren Willen bey den Priuat-Ge-
richten ihr Recht zu suchen.

Man ist auch versichert, daß der einzige
Einwurff, welcher gemacht wird, nur darin
bestehet, daß, ob zwar vorhin Princeps solch Recht
gehabt habe, jedoch durch eine Königl. Verord-
nung vom 29ten Novembr. 1748. die Verfü-
gung

gung gemacht worden, daß forthin ein jeder
 Befl. in prima instantia bey seinem ordentlichen
 Gerichte solle belanget werden, und daß die electio
 fori, deren sich die von Adel und andere Land-
 Stände angemasset, abgeschaffet seyn solle. Die
 Verordnung selbst wird melioris illustrationis
 gratia eingerücket:

“ Wir Georg der Andere 2c. Fügen hiemit
 “ zu wissen: Demnach unterschiedlich beobach-
 “ tet worden, daß von den Gutsherren, das,
 “ nach den von Uns allergnädigst bestätigten
 “ Priuilegiis, auf liquide Meyer-Gefälle und
 “ Pächte, oder unwiedersprechliche Dienstleistun-
 “ gen, ihnen zukommende Pfandungs-Recht,
 “ zum Bedruck unserer Unterthanen merklich
 “ extendiret werde; Hiernächst auch die in
 “ odium derer Neubelehnten vormahls
 “ eingeführte electio fori, dahin gedeutet
 “ und gemißbrauchet werden will, daß Adliche
 “ und andere, so unmittelbahr unter Unseren
 “ höheren Collegiis stehen, sich befugt erachten,
 “ Unsere Unterthanen auf dem Lande sogleich vor
 “ die höheren Gerichte zu ziehen, und das Be-
 “ neficium primae instantiae selbigen gegen die
 ge-

gemeinen Rechte abzuschneiden: Wir aber nöthig befinden, hierunter Wandel und Aenderung zu treffen: Als setzen, wollen und befehlen Wir hiemit ausdrücklich, und zwar so viel, ersteres betrifft, daß sämtliche Guts Herren, das Pfandungs-Recht nicht anders, als bey geständigen Meyer-Praestandis denen Priuilegiis gemäß künftig zu exerciren befugt sein sollen, und hingegen illiquide Forderungen in foro competente auszumachen, wiedrigenfalls zu gewärtigen haben, daß, wann von ihren Meyern begründete Beschwerden dieserhalb eingebracht werden, sie so wol, als diejenige Meyer, die böshaffter Weise liquide praestanda zu entrichten sich weigern, und ihre Guts Herren dadurch in Schaden und Verdruß setzen, ernstlich bestraffet werden. So viel demnach die bis daher gemißbrauchte, electio fori anlanget, so wird selbige nach gehobener Ursache / hiemit auch gänzlich aboliret und aufgehoben; Dahingegen aber es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, und daß jeglicher Kläger, in der dem Beklten zukommenden ersten Instantz, selbigen in Anspruch nehmen müsse, gelassen.

Gestalt denn

D

“Un-

“Unsere Justitz-Collegia, auch Aemter und
 “Gerichte sich ihres Orts in künftigen Fällen
 “hiernach zu richten, und dieser Verordnung
 “auf das genaueste zu geleben haben. Stade,
 “den 29ten Novembr. 1748.

§. 17.

Beant-
 wortung
 des Ein-
 wurffs.
 Gelegen-
 heit der
 Verord-
 nung.
 Was zu
 erweisen,
 wenn
 diese Ver-
 ordnung
 auf den
 Fiscum
 soll ad-
 pliciret
 werden.

Hierauf wird leicht zu antworten seyn.
 Ein jeder siehet sofort aus sothaner Verord-
 nung, was dieselbe für Rationes, und zur Ab-
 sicht gehabt habe. Sie führet im Munde, daß
 die electio fori, deren sich Adelige und andere,
 so unmittelbar unter den höheren Collegiis ste-
 hen, angemasset, ihnen vormals in odium der
 Neu-Belehnten per modum privilegii zwar
 concediret, solch Privilegium aber gemißbrau-
 chet sey, daß daher dasselbe abgeschaffet, die
 Verordnung der gemeinen Rechte, da jeder
 Kläger in der dem Beklagten zukommenden er-
 sten Instantz selbigen in Anspruch nehmen muß,
 wieder hergestellt seyn, und die Justitz-Colle-
 gia auch Aemter und Gerichte sich ihres Ortes
 in künftigen Fällen hiernach richten sollen. Die
 hauptsächlichste Ratio legis ist also ein mit dem
 Privilegio electionis fori vorgenommener Miß-
 brauch.

brauch! Soll nun dieser lex auf die Aemter ad-
pliciret werden, so muß zuvor nothwendig er-
wiesen werden, daß

1) der Landes-Herr seine Befugniß, seine
Untertanen in prima instantia bey den höheren
Gerichten belangen zu lassen, aus dem in odium
der Neu-Belehnten vorhandenen Priuilegio
herleite.

2) Daß er und seine Aemter mit der quaest-
ionirten Befugniß einen Mißbrauch begangen.

§. 18.

Ersteres wird niemand behaupten können, Fernere
und das Gegentheil aus obigen satzsam hervor Wiedery
leuchten. Denn a) hat der König in Schwe- legung.
den (§. 2.) in der Hoffgerichts-Ordnung de 1675 Die
verordnet, daß die Aemter bey dem Hoffgericht- quæst.
zu rechte gehen und stehen sollen. Es wird also Befugn:
diese electio fori aus keinem Priuilegio deriu- wird aus
ret, welches Princeps sich ohnehin selbst erst zu dem Pri-
geben nicht nöthig hatte. b) Wird solches fast vilegio
im ganzen römischen Reiche so gehalten (§. 3.) statuum
und c) kan Princeps ohnedem nach den angenom- feines:
menen römischen Rechten in caussis fiscalibus & weges,
aera- geleitet.
geleitet.

erarium concernentibus sein eigenes Iudicium
 constituiren (S. II.). Wann d) das Priuile-
 gium statuum selbst nur betrachtet wird, so
 wird man darin kein Wort von den Aemtern
 oder dem Fisco finden, mithin ohnmöglich be-
 haupten können, daß Fiscus vermöge dieses
 Priuilegii lediglich die quæst. Befugniß excerci-
 ret habe.

Das Priuilegium selbst ist folgenden In-
 halts :

“ Unter der Ritterschafft Special-Priuilegien er-
 “ innern sich J. R. M. insonderheit des Priuilegii
 “ quinti und was darin wegen Hegung des Rit-
 “ ter=Gerichts gesezet, und verwilligen J. R.
 “ M. zwar, daß die Ritterschafft dasselbe der
 “ alten Obseruantz und ermeldeten Priuilegio
 “ nach, auf dem Fuß der ritterlichen Constitu-
 “ tion, nach wie vor hegen und halten möge.
 “ Gleichwoll mit dieser von der Stände anwe-
 “ senden Deputirten selbst in unterthänigen Ge-
 “ horsam gut gefundenen Restriction, daß nem-
 “ lich die von Adel in denen für solch Ritter=
 “ Gericht sonst gehörigen Sachen I) electionem
 “ Fori liberam haben, und entweder für demsel-
 “ ben ihre Sache anhängig zu machen, oder auch
 da

damit aus Hoffgericht zu gehen und dieselbe,,
 allda auszuführen Macht haben.,,

Die Erklärung desselben de dato Stock-
 holm den 20ten May 1663. lautet folgender-
 massen:

Was aber das Jus primae instantiae an-
 reicht, so J. R. M. Vorfahren am Reich ei-
 nigen aus der neubelehnten Ritterschafft ge-
 wissermassen concediret, dabey aber Stände,,
 ein und andere sie und ihre Leute drückende,,
 Mißbräuche fürgegangen zu sein klagen, darüber,,
 haben J. R. M. billig ein sonderbahres Miß-
 fallen, und demnach Dero daselbigem Regie-
 rung ernstlich anbefohlen, wie es gleicherma-
 ßen dem Hoffgericht in der für dasselbe verferti-
 genden Ordnung committiret werden soll, ein-
 wackendes Aug: darob zu haben, damit die,,
 geklagte excessen hinführo nachbleiben mögen,,
 und zwar um denenselben desto besser vorbauen,,
 zu können, wollen J. R. M. 1) daß alle so-
 thanen Gerichten fürgestellte Bediente als
 Amt-Leute, Richter und Schulzen oder der-
 gleichen Bediente, welche die Jurisdiction,,
 ohne Unterscheid, es sey in der neubelehnten,,
 oder alten Ritterschafft freien Gerichten hagen
 und

„ und verwalten, vernünftige und Rechts-Ver-
 „ ständige Leute seyn und hinführo wann sie von
 „ den Gerichts-Herren bestellet werden, zuerst
 „ bei der Regierung präsentiret und allda in J. K.
 „ M. Nahmen in Eid und Pflicht genommen
 „ werden, deßfalls auch diejenige so solchergestalt
 „ annoch nicht beeidiget, ohne einigen fernern
 „ Aufschub zu Abstattung ihrer Pflicht gestellet,
 „ 2) von der Regierung und dem Hoffgericht
 „ mit Zuziehung allerseits interressirenden Stän-
 „ de gewisse leges über die Fälle / welche am mei-
 „ sten sich begeben, verfasset, und selbigen Rich-
 „ tern zur Norm und Richtschnur praescribiret
 „ werden sollen, umb darnach die Bruchfällige
 „ zu mulctiren, nicht aber wie bishero geschehen
 „ seyn, solche Straff. Gelder nach eigenem Gut-
 „ düncken zu mehren und zu mindern, 3) dem
 „ Actori ob er für J. K. M. Hoffgericht oder
 „ fürm Amt klagen wolte, allerdings frei stehen.

Hat es seine ganz ohnstreitige Richtigkeit,
 daß der Fiscus das Recht, die Unterthanen bey
 den höheren Gerichten in prima instantia zu be-
 langen, nicht vi dicti priuilegii excercire, son-
 dern solches aus ganz andern Fontibus herrüh-
 re, so folget es ja wol natürlicher Weise und
 ganz

ganz ohne Zwang, daß durch Abschaffung dieses Privilegii denen Königl. Aemtern und dem Fisco nichts genommen seyn könne, daß es damit auch überall solche Absicht nicht gehabt habe. Denn da, welches noch einmal erinnern muß, dem Fisco durch dieß Privilegium nichts gegeben war, so war durch Aufhebung desselben ihm auch nichts zu nehmen.

§. 19.

Was ad 2) den Mißbrauch anlanget, so prouociret man auf den fidem der bey Gelegenheit dieser Verordnung ergangenen Regirungs-Acten, ob darin von einem Mißbrauch ratione Fisci nur ein Wort oder die allergeringste Beschwerde anzutreffen sey.

Verfolg
der Wie-
derle-
gung.
Die in
der Ver-
ordnung
ange-
führte
ratio
quadri-
ret nicht.

§. 20.

Es wird sich also hieraus von selbst veroffenbaren, daß es, wie schon vorhin erwehnet worden, ganz und gar die Absicht mit dieser Verordnung nicht gehabt habe / dem Rechte des Fisci & camerae zu derogiren. Man be-
ruffet sich abermals getrost auf acta regiminis,

Weitere
Beant-
wortung
Es hat
mit der
Verord-
nung die
Absicht
ob
nicht ge-

ob darin das geringste davon vorgekommen, daß
 man den Fiscum an die niedere Gerichte verwei-
 fen und ihn mit den von Adel oder andern, die
 unmittelbar unter den höheren Collegiis stehen,
 egalifiren wollen. Es ist dieß und das die Hoff-
 gerichts-Ordnung und bisherige Verfassung
 dadurch aufgehoben werden wollen, um so we-
 niger zu vermuthen, als *lex posterior corre-*
ctoria allezeit *strictissime* muß interpretiret wer-
 den. Es bedarff aber solcher Präsumtion nicht
 einmal, da, welches *ad nauseam vsque* gezei-
 get worden, die Verordnung deutlich genug
 besaget, was sie abschaffen wolle, und daß es
 die *electio fori* sey, welche im *Priuilégio nobi-*
lium in odium der Neubelehnten eingeführet
 gewesen, welches sich *per deducta* auf die Lan-
 des-Fürstliche Iura nicht *adpliciren* läffet. Es
 konnte eine solche *Corrección* auch um so weni-
 ger Statt finden, als Ihre Königl. Majestät
 bey den höheren Gerichten Ihre *Advocatos*
Fisci & Camerae bestellet haben, und im Fall
 dieselben bey einem jeden Stadt- oder *Patrimo-*
nial-Gerichte, bey den *Gubts-Herrn* einzelner
 Gerichts-freien *Meyer*, ja so gar bey *Bauern*,
 deren viele sich einer *Iurisdiction* anmassen, ihr
 Recht suchen solten, an einem jeden Orte eines
 Pri-

Priuat-Iudicii ein neuer Procurator Fisci seu
Camerae mit vielen Kosten und Beschwerlich-
keiten müſte substituirt werden.

Dies läſſet ſich also bey der so grossen Cle-
mentz, nach welcher der Landes-Herr zur gros-
sen Erleichterung seiner Unterthanen, sich den
Urtheilen seiner Rätthe unterwirfft, da er sich
sonst leicht selbst Recht schaffen könnte, in odium
desselben mit guten Fug nicht souteniren. Du-
rum enim est dicere, principem hoc casu cor-
am subdito suo jus petere ejusque praecep-
tis judicialibus sese subdicere debere. Ideo
vel per viam recusationis ad superiorem de-
voluitur caussa, vel coram dicasterio provin-
ciali, dem Hoffgerichte, aut coram deputatis
cum subdito agi solet.

von Böckellen disp. de prima mediatorum
instantia, c. 5. §. 7.

Ⓒ

§. 21.

Fernere Beantwortung Die angehängte Clausul der Verordnung obliret nicht. Die Auslegung der Verordnung ist sonst anders gemacht.

Wann endlich in solcher Verordnung die Clausul zu finden, daß auch die Nemter sich darnach achten sollen, so ist dieser Anhang allemal gebräuchlich, und damit nur dieß gemeinet, daß sie gleich den Iustitz Collegiis und Gerichten darüber mit halten sollen. Nicht aber ist damit gesaget, daß auch in Ansehung der Nemter oder des Fisci die bisherige Rechte aufgehoben seyn sollen, da vielmehr nur bey denen die electio fori abgestellet worden, welche solche per Priuilegium und zwar in odium der Neubelehnten erhalten gehabt.

So ist auch die Auslegung vorhin bey dem Iustitz-Collegiis gemacht, da der Aduocatus Camerae, wie oben (§. 14.) gezeiget worden, noch nach Publication der quaest. Verordnung de 1748. in verschiedenen Fällen bey den höhern Collegiis geklaget hat, da auch vermöge (§. 15.) noch nachhero in contradictorio die ihm objicirte exceptio primae instantiae rechtskräftig verworffen worden. In ciuile enim esset,

esset, nisi tota lege perspecta, vna aliqua
 particula ejus proposita, judicare vel respon-
 dere

L. 24. ff. de legibus

& minime sunt mutanda, quae interpretatio-
 nem certam habuerunt.

L. 23. dict. tit.



esse, nullo modo late persequi, una aliqua
particula eius propria, indicare vel respon-
dere
L. 24. §. de legibus
Et minime sunt miranda, quae in istis
item certam habent
L. 23. §. de iur. civ.



Hoffgericht zu gehen und dieselbe
führen Macht haben.,,

Erklärung desselben de dato Stock-
20ten May 1663. lautet folgender:

aber das Jus primae instantiae an
J. K. M. Vorfahren am Reich ei-
der neubelehnten Ritterschafft ge-
t concediret, dabey aber Stände,
ndere sie und ihre Leute drückende,
e fürgangen zu sein klagen, darüber,
M. billig ein sonderbahres Miß-
demnach Dero daselbigen Regie-
ich anbefohlen, wie es gleichermas-
ffgericht in der für dasselbe verferti-
druun z committiret werden soll, ein-
Aug: darob zu haben, damit die
cesen hinführo nachbleiben mögen,
m denenselben desto besser vorbauen
wollen J. K. M. I) daß alle so-
erichten fürgestellte Bediente als
, Richter und Schulzen oder der-
Bediente, welche die Jurisdiction
scheid, es sey in der neubelehnten
Ritterschafft freien Gerichten hagen
und

